Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10858 – RAFFLES / APG / CMGO / TSH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 349/06)

1. Am 2. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Raffles Leven Limited („Raffles“, Vereinigtes Königreich), Teil von GIC Realty (Singapur);

— Stichting Depositary APG Strategic Real Estate Pool für Rechnung und Risiko des von der Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“, Niederlande) kontrollierten APG Strategic Real Estate Pool („APG“, Niederlande);

— MacGregor TSH 2 B.V. („CMGO“, Niederlande);

— TSH Grafton B.V. („TSH“, Niederlande).

Raffles, APG und CMGO übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TSH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TSH: Unternehmen, dessen Haupttätigkeit der Betrieb der Gruppe „The Student Hotel“ ist, bei dem es sich um ein hybrides Gastgewerbe mit 15 Betriebsimmobilien in der EU handelt.

— Raffles: indirekte Tochtergesellschaft von GIC Realty, deren Schwerpunkt auf dem Eigentum an Immobilien im Namen der Regierung Singapurs liegt.

— APG: Verwahrstelle eines Anlagefonds, dessen an letzter Stelle stehender wirtschaftlicher Eigentümer ABP ist, ein niederländischer Pensionsverwalter, der auf die kollektive Altersversorgung im öffentlichen Sektor spezialisiert ist.

— CMGO: Unternehmen, das die Interessen des ursprünglichen Gründers der Gruppe „The Student Hotel“ vertritt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10858 – RAFFLES / APG / CMGO / TSH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË